

Hauptsatzung

vom 19.11.2025

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3, 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V	Ortsteile / Stadtteile § 12
Abschnitt VI	Ortschaftsverfassung §§ 13 – 17
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 18

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am **18.11.2025** folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister/Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Mitglieder des Gemeinderats einschließlich des Vorsitzenden können nach § 37a Abs. 4 Gemeindeordnung mit ihrer Zustimmung an Sitzungen des Gemeinderates sowie der beschließenden Ausschüsse durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen, nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Die Entscheidung darüber, ob dies der Fall ist, trifft der Vorsitzende im Rahmen der Einberufung der Sitzung. Von öffentlichen Sitzungen muss eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates sowie der Ortschafsräte gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Sozial- und Kindergartenausschuss,

1.2 der Technische Ausschuss.

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Im Sozial- und Kindergartenausschuss sollen widerruflich Vertreter der kirchlichen und freien Kindergartenträger als beratende Mitglieder benannt werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte im Sozial- und Kindergartenausschuss nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig; § 32 Abs. 2 Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.500 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Sozial- und Kindergartenausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Sozial- und Kindergartenausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Allgemeine Angelegenheiten im Schul- und sonstigem Bildungswesen einschließlich Kindergärten, Kinderbetreuungsangelegenheiten, Kindertagesstätten
 - 1.2 Allgemeine Angelegenheiten der Jugendhilfe- und Jugendpflege, Jugendeinrichtungen
 - 1.3 Spiel- und Bolzplätze, Freizeit- und Spieleinrichtungen, Sportplätze und Freibad
 - 1.4 Allgemeine Angelegenheiten im Sozial-, Altenhilfe- und Altenpflegebereich, der Diakonie- und Sozialstationen und des Gesundheitswesens
 - 1.5 Seniorenarbeit
 - 1.6 Allgemeine kulturelle Angelegenheiten (Kunst und Kultur), Vereine, Volkstum und Heimatpflege, auch das Ehrungswesen, wenn es nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist
 - 1.7 Faustmuseum, Faustarchiv
 - 1.8 Städtepartnerschaften
 - 1.9 Bücherei, Volkshochschule und Musikschule
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Sozial- und Kindergartenausschuss über:
 - 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabigkeitsleistungen von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.2 die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 70.000 Euro,
 - 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
 - 2.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 4.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter

Höhe,

- 2.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall.

§ 8 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Park -und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Bau gesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB), soweit in § 10 nichts anderes bestimmt ist
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), soweit in § 10 nichts anderes bestimmt ist
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), soweit in § 10 nichts anderes bestimmt ist,

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus

(Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,

- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB und 157 BauGB,

§ 9 Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss im Gemeinderat gebildet werden.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 7.500 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen mit Ausnahme von Entscheidungen über Höhergruppierungen und Beförderungen von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9a, Beamte des mittleren Dienstes bis einschließlich A 8, Beamte des gehobenen Dienstes bis einschließlich A 9, zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse, Aushilfsangestellten,

Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 6 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 4.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz
- 2.14 Baugesuche, soweit sie den Festsetzungen eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes entsprechend und die Erschließung gesichert ist Weiterhin folgende Baugesuche, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen:
 - Garagen und Nebengebäude
 - Nutzungsänderungen
 - Dachgeschossaufbauten
 - Anbauten, die nicht mehr als 25 % des bestehenden Gebäudes betragen

V. Ortsteile / Stadtteile

§ 12 Benennung der Ortsteile/Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Stadt Knittlingen
 - 1.2 Freudenstein-Hohenklingen
 - 1.3 Kleinvillars
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 13 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Freudenstein-Hohenklingen wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führt den für den Stadtteil bestimmten Namen.

§ 14 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In der nach § 13 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft Freudenstein-Hohenklingen 8 Mitglieder.

§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

- 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen,
- 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht (Satzungen),
- 3.7 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- 3.8 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Grundschule, Sport- und Freizeiteinrichtungen,
- 3.9 Pflegestationen und Einrichtungen der Altenpflege,
- 3.10 die Förderung der örtlichen Vereinigungen
- 3.11 Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Bereich der Ortschaft,
- 3.12 Jagdverpachtung für dem Jagdbezirk Freudenstein-Hohenklingen,
- 3.13 Festsetzungen von Abgaben und Tarifen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
im Einzelfall bis zu 7.000 €
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
im Einzelfall bis zu 7.000 €
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
im Einzelfall bis zu 7.000 €
 - 4.4 die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte
im Einzelfall bis zu 2.000 €
 - 4.5 Unterhaltung von Ortsstraßen, Feldwegen, Grünanlagen der Friedhöfe und der Gemeindebackhäuser
im Einzelfall bis zu 7.000 €
 - 4.6 Einrichtung und Unterhaltung von Spielplätzen
im Einzelfall bis zu 7.000 €

- | | | |
|------|---|---------|
| 4.7 | Für Naherholungsmaßnahmen und Förderung des Fremdenverkehrs
im Einzelfall bis zu | 4.000 € |
| 4.8 | Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei
einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert im Einzelfall bis zu | 4.000 € |
| 4.9 | Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen bei Vermeidung von Doppelnamen im
Einvernehmen mit der Stadt Knittlingen | |
| 4.10 | Verfügungsmittel des Ortsvorstehers
Insgesamt pro Haushaltsjahr | 1.000 € |

Die Einzelaufgaben werden jedoch pro Haushaltsjahr auf insgesamt 25.600 € festgesetzt.

Im Haushaltsplan sind daher entsprechende Haushaltsmittel durch Planvermerk zu veranschlagen.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 17 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Freudenstein-Hohenklingen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führen die Bezeichnung "Stadt Knittlingen – Verwaltungsstelle Freudenstein".

VII. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 19. November 2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. Januar 2023 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und

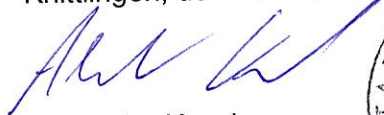
Knittlingen



Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Fauststadt Knittlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Knittlingen, den 19.11.2025


Alexander Kozel
Bürgermeister



